

# Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“- LSG-HI 70

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

## Rechtliche Grundlage:

Gem. § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festsetzen.

LSG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Ausweisung des LSG „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“ dient der Erfüllung der sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ ergebenden Verpflichtungen.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Hildesheim verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Programm der EU zur Umsetzung des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über Vorkommen und räumliche Verteilung europäischer Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume in den biogeographischen Regionen. Die Mitgliedstaaten stehen in der Verantwortung die Populationen europäischer Verantwortungsarten so wie auch wandernder Arten, ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften in günstigen Erhaltungszuständen zu bewahren, diese günstigen Erhaltungszustände ggf. herzustellen und Verschlechterungen zu vermeiden.

Gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG ist der Entwurf der Verordnung zusammen mit der Begründung mindestens einen Monat lang öffentlich auszulegen.

Die Verordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

## **Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet:**

Strukturelle Beschreibung des LSG mit ungefährender Lage, Größe, Zonierung sowie technische Hinweise zur Darstellung.

Die Grenze des LSG orientiert sich zunächst an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“.

Flurstücksgenau werden zusätzlich naturnahe Gehölzbestände, Brachflächen und Grünländer - in der Regel in öffentlichem Eigentum - in das LSG aufgenommen, um eine Sicherung der dortigen Tier- und Pflanzenlebensräume mit einer Bindungswirkung auch gegenüber Dritten zu sichern. Teilweise wurden zur Abgrenzung auch Nutzungsgrenzen nachvollzogen.

Sämtliche waldähnlichen Flächen sind im Eigentum der öffentlichen Hand oder der Paul-Feindt-Stiftung. Eine forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt nicht.

Das LSG erfüllt aufgrund seiner Bedeutung für den Naturschutz die Schutzwürdigkeitskriterien des § 26 Abs. 1 BNatSchG für ein LSG. Es erfüllt sie wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und seiner Eignung und Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner eignet sich das Gebiet gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Die Ausweisung dient insbesondere auch der Umsetzung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Durch die LSG-Verordnung werden Regelungen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes im FFH-Gebiet getroffen.

## **Zu § 2 Gebietscharakter:**

Der Gebietscharakter beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Eigenarten des LSG. Es werden die Fließgewässer des Schutzgebietes und ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt aufgezählt. Dabei werden die prägenden Lebensräume und Strukturelemente der Landschaft genannt.

## **Zu § 3 Schutzzweck:**

Der Schutzzweck orientiert sich an § 19 NAGBNatSchG und konkretisiert diese Vorgaben für das betroffene Gebiet. Für das innerhalb des LSG liegende FFH-Gebiet 3925-331 „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“ werden die wertgebenden Lebensraumtypen sowie Tierarten und ihre Habitate und die speziellen Erhaltungsziele genannt.

Für das LSG werden ferner sowohl die prägenden Lebensräume und Strukturelemente der Landschaft als auch beispielhaft schützenswerte Tier- und Pflanzenarten genannt.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG verboten („Verschlechterungsverbot“). Die LSG-Verordnung konkretisiert dieses Verbot in möglichst allgemeinverständlicher Form. Die Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) und die dazu erlassenen Vorschriften dienen als Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit von Projekten.

## **Zu § 4 Verbote:**

Anders als in einem Naturschutzgebiet besteht in einem LSG kein generelles Veränderungsverbot. Von vornherein sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes konkret verändern oder die dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Bei den in § 4 der Verordnung aufgeführten Handlungen wird vorausgesetzt, dass sie den Schutzzwecken der Verordnung in jedem Fall zuwiderlaufen bzw. geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern. Diese Verbote können nur durch eine Befreiung gem. § 7 der Verordnung überwunden werden. Die Verweise auf Erlaubnisvorbehalte in § 5 und auf Freistellungen in § 6 sind nicht abschließend und erfassen nur besonders häufige Ausnahmetatbestände.

### **Zu § 4 (2) (Verbote im gesamten Gebiet)**

Es werden die Verbote aufgezählt, die für das gesamte Schutzgebiet gelten. Der Verweis auf die Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte ist nicht abschließend.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 1 (Bauverbot)**

Im gesamten Gebiet ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. Bauliche Anlagen aller Art stellen über den reinen Flächenverbrauch und die damit verbundene Zerstörung von Lebensräumen in dem betroffenen Landschaftsraum Fremdkörper dar und führen auch nach der Fertigstellung durch ihre Nutzung zur Beunruhigung der Natur. Da es sich um ein LSG handelt und nicht jedes Bauwerk dem Schutzzweck zuwiderlaufen wird, wurden einige Bauvorhaben unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Bauliche Anlagen sind u. a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lager- und Abstellplätze, Stellplätze, Spiel- und Sportplätze und vieles mehr (s. § 2 Niedersächsische Bauordnung).

Eine Nutzungsänderung im Sinne der Verordnung ist jede Änderung der (genehmigten) Benutzungsart oder jede Änderung der Zweckbestimmung einer baulichen Anlage.

Unter Erlaubnisvorbehalt steht u. a. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen sowie die Errichtung genau definierter kleiner baulicher Anlagen.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 2 (Verbot der Errichtung von überirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen)**

Mit dem überirdischen Leitungsbau sind Beeinträchtigungen verbunden, die den Charakter

des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck entgegenstehen. Es kommt zur Entfernung von Vegetation sowie der Beeinträchtigung und Dezimierung von Lebensraumtypen. Außerdem tritt eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein. Ferner gibt es in der Regel die deutlich landschaftsschonendere Möglichkeit, die Leitungen unterirdisch zu errichten, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung unter Erlaubnisvorbehalt steht.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 3 (Verbot der Veränderung der Bodengestalt oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art)**

Das Verbot ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes und der Tier- und Pflanzenwelt führen.

Da das LSG an und in vielen Ortslagen liegt, besteht die Gefahr, dass vor allem Gartenabfälle in dem Gebiet abgelagert werden. Beispiele für das Einbringen von Stoffen aller Art kann auch die Ablagerung von Bauschutt oder Abfällen jeglicher Art in und am Gewässer darstellen. Die Lagerung von Materialien jeglicher Art führt vor allem entlang von Fließgewässern zum Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer und damit zur Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume und schützenswerter Pflanzen- und Lebensgemeinschaften.

Diese Ablagerung beeinträchtigt den Lebensraum der zu schützenden Groppe durch Sedimentation innerhalb der Gewässer sowie durch die Veränderung der Gewässerstruktur. So verringern starke Sandfrachten und Feinsedimenteinträge die Anzahl und Qualität der Laichhabitate. Des Weiteren können die Abfälle das Gewässer und den Groppenlebensraum verschmutzen und so die Gewässerqualität beeinträchtigen und verschlechtern.

Freigestellt hiervon ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 4 (Verbot der Veränderung oder Beseitigung von Quellen, Stillgewässern etc.)**

Naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer und die Verlandungsbereiche stehender Gewässer sowie Quellbereiche sind gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG). Darüber hinaus sind diese Gewässer oftmals Lebensraum für Amphibien oder andere gewässergebundene Tierarten. Oftmals besteht eine enge Verzahnung zu den Biotopen, Lebensraumtypen und Habitaten der zu schützenden Fließgewässer, so dass eine Veränderung und Beseitigung dieser Lebensräume auch immer eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Schutzgebietes bedeutet.

Im LSG trifft dies besonders für den Bereich der ehemaligen Östrumer Klärteiche zu.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 5 (Verbot des Anlegens von Teichen, die der Fischzucht oder -erzeugung dienen)**

Fischteiche stellen in der Regel aquatische Bereiche intensiver Landschaftsnutzung dar. Vom ökologischen Standpunkt aus gesehen ist kritisch zu werten, dass Eutrophierungsprozesse (Nährstoffanreicherung) des Wassers und Desinfektionsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaften führen und durch den Fischbesatz Amphibien und Wirbellose in ihrem Bestand gefährdet werden.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 6 (Verbot des Einbringens, Ausbringens, oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Tieren oder Pflanzen)**

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten im LSG einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln. Das Einbringen standortfremder Pflanzen und Tiere gefährdet die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann sowohl durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung seltener heimischer Arten führen als auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht gewollte und dem Ziel nicht entsprechende Richtung drängen. Ferner kann hierdurch auch das Landschaftsbild, das auch geschützt ist, verändert werden.

Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise  
a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder  
b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt.

Als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Freigestellt hiervon ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 7 (Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen)**

Durch die Entnahme oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen entlang der Gewässer werden wertvolle gewässerbegleitende Strukturen und Gehölzlebensräume beeinträchtigt. Durch eine Beseitigung von Sträuchern oder Bäumen werden wertvolle Elemente des Landschaftsbildes entfernt.

Innerhalb des Schutzgebietes kommen Gehölzstrukturen vor allem entlang der Gewässer vor und werden durch diese geprägt. Gleichzeitig haben außerhalb des Waldes Bäume und Sträucher in der Agrarlandschaft eine große Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsgebiet z. B. für Insekten, Vögel und Säugetiere.

Vor allem für die Gewässerstruktur sind das Ufer und die uferbegleitenden Gehölze von großer Bedeutung. Gewässerbegleitende Gehölzbestände bewirken durch ihre Wurzeln eine stabile Uferbefestigung, bieten Unterschlupf für Fische und andere Organismen und spenden Schatten, damit die Wassertemperatur auch im Sommer für Flora und Fauna nicht zu stark ansteigt.

Eine Schädigung von Gehölzen kann bereits durch das Zertreten von oberflächennahen Wurzeln erfolgen. Auch durch Ablagerungen, Bodenversiegelungen, intensives Beweiden oder Pflügen im Traufbereich (Bereich unterhalb der Baumkrone) können Gehölze

geschädigt werden.

Unter Erlaubnisvorbehalt steht u. a. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Verordnung der Rückschnitt von Bäumen und Sträucher außerhalb des Waldes und die Beseitigung von Hybridpappeln und Nadelgehölzen. Freigestellt ist u. a. nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 5 der Verordnung die fachgerechte Gehölzpflege mit Ausnahme der Ufergehölze zwischen dem 01.10 und dem 29.02 und die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Gärten. Die Pflege der Ufergehölze wird im Rahmen der Freistellungen zur Gewässerunterhaltung geregelt.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 8 (Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen)**

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen stellen eine Belastung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt dar. In einem Schutzgebiet, in dem Naturhaushalt und Landschaftsbild erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, sind die mit dem Betrieb dieser Kulturen verbundenen Auswirkungen mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren.

Angepflanzt werden nicht heimische Gehölze in regelmäßigen Abständen. Zusätzlich sind oft Einzäunungen zum Schutz der Kulturen nötig, wodurch diese Räume von der allgemeinen Zugänglichkeit ausgeschlossen werden, welches einer Biotopvernetzung entgegensteht.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 9 (Verbot des Ausbaus oder der Neuanlage von Drainagen auf Grünland sowie Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung führen)**

Dieses Verbot untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auf Grünflächen in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung kommt. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch auch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen kann, was wiederum erhebliche Auswirkungen z. B. auf grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen hat. Ferner kommt es durch den Aus- oder Neubau von Drainagen zu einem erhöhten Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen in Gewässer, was sich nachteilig auf Fauna und Flora des Gewässers auswirkt. Eine stärkere Entwässerung von Grünländern führt auch hier zur Veränderung der Vegetation.

Unter einem Ausbau von vorhandenen Entwässerungseinrichtungen ist die Erweiterung bzw. Veränderung dieser Einrichtungen zu verstehen, die zu einer Zunahme der Flächenentwässerung führt.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 10 (Verbot von Lagern, Zelten oder Campen)**

Wohnwagen, Zelte oder andere zum Übernachten geeigneten Fahrzeuge oder Gegenstände stören das Landschaftsbild und tragen zur allgemeinen Beunruhigung des Naturhaushaltes bei. Das hiermit oft verbundene Entzünden von Feuer bedingt die Störung von sensiblen Tierarten und kann schützenswerte Vegetationsstrukturen beschädigen. Auch ist mit dem Lagern in freier Natur oftmals die Ablagerung von Müll und anderen Gegenständen verbunden, die wiederum zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume und Vegetationsbeständen führen und das Landschaftsbild verunstalten.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 11 (Verbot von Motor-Modellflugzeugen oder Drohnen)**

Zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt und der Ruhe der Natur ist es verboten, innerhalb des LSG Motormodellflugzeuge oder Drohnen zu betreiben, zu starten oder zu landen.

#### **Zu § 4 (2) Nr. 12 (Verbot der Störung der Ruhe der Natur)**

Teile des Naturhaushaltes sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da sich die Zeiten je nach Art und Jahreslauf verschieben und vielfach überlagern, ist ein dauerhaftes Verbot notwendig.

Durch die nachhaltige Störung von Tieren werden insbesondere Populationen, die nur noch aus einer geringen Anzahl von Individuen bestehen, geschwächt; gleiches gilt für Arten mit einer hohen Fluchtdistanz. Besonders gefährdet ist beispielsweise die Vogelwelt des Gebietes durch unbeabsichtigte Störung der Brut- und Ruheräume.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit des Menschen am Erlebnis der Natur und Landschaft geschützt werden. Hierzu gehört es, fernab von Lärm und Hektik die Natur erleben zu können. Die Möglichkeit, die Natur in der heutigen, weitgehend industrialisierten Kulturlandschaft zu erleben und zu erfahren, ist ein wichtiger Schutzzweck aller LSG. Auch Lärm, Licht und Gerüche mindern das Naturerleben z. T. spürbar.

#### **Zu § 4 (3) (Erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Umsetzungsfläche)**

Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthält das BNatSchG gesonderte Vorschriften (§ 33 BNatSchG), die hier entsprechend übernommen werden. Als Teil des LSG gelten für die FFH-Umsetzungsfläche sämtliche für das LSG genannten Vorschriften. Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des wertgebenden Lebensraumtyps mit seinen charakteristischen Arten stellen darüber hinaus zusätzliche Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar. Sie sind bei geplanten Eingriffen in die FFH-Umsetzungsfläche bzw. bei von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG.

#### **Zu § 4 (4) (Verbote im Bereich der FFH-Umsetzungsfläche)**

Es werden die spezifischen Verbote, die für die Umsetzungsfläche des FFH-Gebietes gelten, aufgezählt. Diese Verbote sind u. a. notwendig, um die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu gewährleisten.

#### **Zu § 4 (4) Nr. 1 (Verbot der Beeinträchtigung vorhandener Uferandstreifen, Säume oder Ödland)**

Ödland und sonstige nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 NAGBNatSchG) stellen regelmäßig naturschutzfachlich wertvolle Lebensstätten für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar. Eine Kultivierung würde zum Verlust dieser Funktionen führen.

Uferandstreifen und Säume erfüllen wichtige Funktionen im Rahmen des Gewässerschutzes. Zum einen dienen sie als Pufferzone der Verminderung stofflicher Einträge ins Gewässer, zum anderen bieten sie Raum für die eigendynamische Gewässerentwicklung und stellen wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Darüber hinaus dienen sie der Biotopvernetzung in den ansonsten agrarisch genutzten Flächen.

Hauptgefährdungen bzw. -beeinträchtigungen gehen von übermäßigen Nährstoffeinträgen,

wasserbaulichen Veränderungen der Uferstandorte sowie von großflächigen Grundwasserabsenkungen bzw. Entwässerungen aus. An vielen Fließgewässern ist auch eine Artenverarmung durch Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (z.B. Staudenknöterich) von erheblicher Bedeutung.

#### **Zu § 4 (4) Nr. 2 (Verbot des Gewässerausbaues etc.)**

Die Fließgewässer und die gewässertypischen Pflanzen- und Tierarten des Schutzgebietes können in ihrer Struktur und ihrem Arteninventar auf Grund wasserbaulicher Eingriffe wie Begradigung, Ufer- und Sohlbefestigung, Querbauwerke, Eindeichung u. a. und den damit verbundenen Folgen wie Struktur- und Artenarmut, fehlenden Entwicklungsraum, Eintiefung, hydraulische Überlastung usw. beeinträchtigt und gefährdet werden. Die natürliche Gewässerdynamik ist dadurch erheblich eingeschränkt. Die Durchgängigkeit für stromauf- und stromabwärts wandernde Tiere wird behindert, die Lebensraumfunktion für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten durch die Verarmung der Ufer- und Sohlstruktur entwertet.

Durch einen technischen Ausbau der Fließgewässer wird die natürliche Geschiebedynamik und natürliche Substratumlagerung stark eingeschränkt bzw. unterbunden. Hierdurch kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für die Groppe. Des Weiteren muss die Durchgängigkeit der Gewässer erhalten bleiben. Maßnahmen wie Verrohrungen stellen unüberwindbare Querbauwerke dar und behindern häufig die stromaufgerichtete Wanderung der Groppe.

Für die nach Wasserrecht genehmigungsfreien Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um sicherzustellen, dass unbedingt notwendige Sicherungen nur mit naturnahem Material, wie u. a. Lesesteinen, erfolgen.

Freigestellt ist die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzte Gewässernutzung und -unterhaltung. Dies beinhaltet auch die Freistellung im Zusammenhang mit dem geplanten Hochwasserschutz nach schriftlicher Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

#### **Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte:**

Es werden die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote) aufgelistet. Darunter fallen alle Handlungen, die geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Dabei geht es um Veränderungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder des Erholungswerts eintritt. Folglich ist eine Prüfung im Einzelfall notwendig, ob und ggf. wie die Handlung ausgeführt werden darf. Die Einschränkungen werden im Folgenden begründet und sofern nötig definiert. Der Verweis auf Freistellungen in § 6 der Verordnung ist nicht abschließend.

#### **Zu § 5 (1) Nr. 1 (Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen)**

Der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen ist geeignet, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild z. B. durch Verlust oder Zerschneidung von Lebensräumen und Versiegelung von Böden zu beeinträchtigen. Entsprechende Maßnahmen bedürfen daher der Prüfung und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

### **Zu § 5 (1) Nr. 2 (Erweiterung, Ausbau oder wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder Errichtung von kleinen genehmigungsfreien baulichen Anlagen)**

Eine Errichtung von entsprechenden baulichen Anlagen oder der Ausbau, die Erweiterung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen kann das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt durch den Verlust von Lebensräumen oder Versiegelung von Böden beeinträchtigen. In der Bauphase wird es zu einer Beunruhigung der Natur kommen.

Für diese kleineren baulichen Anlagen ist kein generelles Bauverbot (inkl. Erweiterung und Ausbau) innerhalb des LSG notwendig. Es muss aber mit Hilfe des Erlaubnisvorbehaltes im Einzelfall geprüft werden, ob diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

### **Zu § 5 (1) Nr. 3 (Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe)**

Grünlandflächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt, die nicht auf Ackerflächen oder im Wald existieren können. In den letzten Jahren wurden immer mehr Grünlandflächen in Ackerland umgewandelt und damit einer intensiveren Bodennutzung zugeführt. Die verbliebenen Grünlandflächen im Schutzgebiet sollen daher erhalten werden. Jegliche, auch nur wendende Bodenbearbeitung, bei der die Grasnarbe zerstört wird, fällt unter den Erlaubnisvorbehalt.

#### Wichtiger Hinweis:

Für gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) gilt neben dem reinen Umbruchverbot dieser Verordnung ein weitgehender qualitativer Schutz.

### **Zu § 5 (1) Nr. 4 (Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes)**

Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, bewachsene Feldraine und Wegseitenränder, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebäude sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten.

Außerhalb des Waldes stehende Bäume und Hecken haben darüber hinaus in der Agrarlandschaft eine große Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Tiere, z. B. für Insekten, Vögel und Säugetiere. Die noch vorhandenen Gehölzstrukturen sollen daher erhalten werden bzw. dürfen nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde geschnitten werden.

Standortgerechte Ufergehölze dienen der Schaffung von Unterstandsmöglichkeiten (Wurzelwerke) für die Groppe und zur Erhöhung der Beschattung des Gewässers. Darüber hinaus gehören viele der gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen zu dem nach FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtyp 91E0.

Freigestellt hiervon ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 11 der Verordnung die fachgerechte Pflege des Ufergehölzes im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02, die fachgerechte Gehölzpflege nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde und die Verkehrssicherungspflicht.

### **Zu § 5 (1) Nr.5 (Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen)**

Mit dem Leitungsbau können Beeinträchtigungen verbunden sein, die dem Schutzzweck entgegenstehen können. Es kann zur Entfernung von Vegetation sowie der Beeinträchtigung und Dezimierung von Lebensraumtypen kommen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass im Einzelfall von hier geprüft wird, ob und ggf. auch wie die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt werden kann.

### **Zu § 5 (1) Nr. 6 (Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen)**

Grundsätzlich ist die Beseitigung von diesen standortfremden Gehölzen aus Naturschutzsicht zu begrüßen. Oft stellen aber auch Hybridpappeln gerade in landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften wertvolle Großbäume oder Einzelbäume dar. Aus diesem Grund soll bei ihrer Beseitigung die aktuelle Ausstattung des betroffenen Raumes mit Großbäumen geprüft werden. Ggf. muss für eine Ersatzpflanzung gesorgt werden.

Grundsätzlich ist im Falle einer Beseitigung von Großbäumen vor allem entlang des Gewässers auch immer eine Beeinträchtigung angrenzender wertvoller Strukturen während der Fällarbeiten gegeben, die bei naturschutzfachlicher Prüfung durch geeignete Auflagen vermieden bzw. verringert werden kann.

### **Zu § 5 (2)**

Technischer Hinweis zur Erlangung der Erlaubnis.

## **Zu § 6 Freistellungen:**

Bei den freigestellten Handlungen wird davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich im Einklang mit dem Schutzzweck stehen oder Vorrang vor diesem haben. Ggf. ist eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um den Eingriff so naturverträglich wie möglich zu gestalten.

### **Zu § 6 (1) Nr. 1 (ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Abstimmung)**

Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beinhaltet unter anderem die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Eine extensive Gewässerunterhaltung bedeutet in diesem Zusammenhang eine Reduzierung der Unterhaltungsintensität im Sinne der aufgeführten Einschränkungen.

Um den speziellen Lebensbedingungen der Groppe gerecht zu werden, hat eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der Gewässerschau. Bei dieser jährlichen Begehung der Naturschutzbehörde mit dem Unterhaltungsverband soll immer auch geprüft werden, ob oder ggf. auch nur teilweise

auf die Unterhaltung verzichtet werden oder diese eingeschränkt werden kann. Diese Entscheidung hat jedoch immer unter Beachtung der Verpflichtung zur Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses zu erfolgen.

Die zeitliche Einschränkung der Unterhaltung leitet sich aus der Laichzeit der Groppe ab und bezieht sich auf Maßnahmen im Gewässerkörper. Das gesetzliche Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG des Schneidens etc. von Bäumen, Büschen, Röhrichten etc. bleibt unberührt.

Die Einschränkungen der Punkte i. bis iv. der Verordnung dienen dem Schutz der für die Groppe wichtigen Lebensräume. Der Erhaltungszustand der Groppe kann nur durch Sicherung und Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher steiniger/kiesiger Sohle, guter Wasserqualität und gehölzreichen Gewässerrändern gesichert und verbessert werden.

Das Wohngewässer der Groppe muss eine abwechslungsreiche Struktur aufweisen, da die einzelnen Altersklassen dieser Kleinfischart unterschiedliche Ansprüche an die Korngrößen des Bodens und an die Fließgeschwindigkeiten stellen. Während die Jungfische vor allem sandige Stellen bevorzugen, sind die erwachsenen Tiere eher über steinigem Grund zu finden. Nur bei großer Strukturvielfalt auf der Gewässersohle finden die Tiere genügend strömungsberuhigte Bereiche, in denen sie sich verstecken, jagen und fortpflanzen können. In ausgebauten, strukturarmen Gewässern verschwindet die Art.

Zu den wichtigen Schutzmaßnahmen zählt der Erhalt der Kiesstrecken als Lebensraum sowie als Voraussetzung für die notwendige Strukturvielfalt der Gewässer. Darüber hinaus sollen Totholzelemente als für die Groppe notwendiges Laichhabitat erhalten werden. Unter großen Steinen bzw. Totholzstücken werden von der Groppe mit dem Maul bzw. mit Hilfe der Brustflossen Laichhöhlen angelegt. Daraus kann abgeleitet werden, dass möglichst größere Totholzelemente wie umgestürzte Bäume im Gewässer belassen werden sollen. Nicht darunter zu verstehen sind Totholzansammlungen aus Ästen und Reisig.

Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Gehölzbestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar eines jeden Jahres erlaubt.

Die pflegende Mahd von Grassäumen nimmt Rücksicht auf den Lebenszyklus der Feldflora und -fauna. Dies beinhaltet nur einen Schnitt und eine abschnittsweise Mahd. Hierunter soll verstanden werden, dass bei der Mahd nicht in einem Mahddurchgang die komplette Böschung geschnitten wird, sondern eine räumliche wie auch zeitliche Staffelung erfolgt. Eine räumliche Staffelung kann abschnittsweise oder wechselseitig erfolgen. Dabei sind, wenn irgendwie möglich, ein Drittel ungemähter Bereiche zu belassen. Diese zunächst belassenen Bereiche dürfen frühestens 4 Wochen später gemäht werden. Dies stellt sicher, dass immer Rückzugsräume für die gewässerbegleitende Fauna vorhanden ist. Das Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren.

### **Zu § 6 (1) Nr. 2 (fischereiliche Nutzung)**

Die Bachforellen des geplanten LSG werden als „in stabilen Populationen“ vorkommend beschrieben. Dieser Umstand ist auch der Tatsache geschuldet, dass sich der Bachforellenbestand weitgehend durch Artenschutzmanagementmaßnahmen der Angelvereine (hier des SFV Lammetal), d. h. durch Stützungsbesatz aus autochthonen Elterntieren des Gewässersystems, rekrutiert.

In den Gewässern soll eine gebietstypische Gewässerbiozönose erhalten und entwickelt

werden, so dass sich nur Fischarten des natürlichen Verbreitungsgebietes entwickeln sollen. Durch Anfütterung von Fischen und Einbringung von Düngemitteln können Gewässer durch die zusätzliche Nährstofffracht belastet werden. Es kommt zu einer Eutrophierung und damit zu einer Verdrängung charakteristischer Arten.

Nicht selten wird im Rahmen einer Angelnutzung Vegetation an Gewässern entfernt, um den Zugang zum Gewässer zu verbessern. Dies widerspricht dem Schutzzweck aus § 3 der Verordnung. Daher wird das Anlegen von neuen Pfaden untersagt. Unter befestigten Angelplätzen sind der Bau von mit Steinen, Platten, Bohlen, Beton oder etc. befestigte Bereiche zu verstehen.

Auch wurde bei der Nutzung auf eine größtmögliche Schonung der Wasser- und Schwimmblattvegetation hingewiesen. Weder Uferbewuchs noch Wasserpflanzen dürfen entfernt werden.

### **Zu § 6 (1) Nr. 3 (natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung)**

Zwecks Definition des Begriffs der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung wird auf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Freigestellt von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung sind die täglichen Arbeiten des Landwirts (Pflügen, Eggen, Drillen, Mähen etc.).

### **Zu § 6 (1) Nr. 4 (Ordnungsgemäße Ausübung der Jagd)**

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bleibt unberührt. Nach § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) unterliegt das Jagdrecht in Niedersachsen den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG). Die darüberhinausgehenden Vorgaben sind notwendig, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu gewährleisten.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 a dieser Verordnung verbietet die Anlage von Wildäckern und Futterplätzen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen. Allerdings beinhaltet die ordnungsgemäße Jagd die fachgerechte Ausbringung von Kirsung, die durch die Verordnung nicht eingeschränkt wird. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.

Die Anlage von Wildäckern widerspricht allein aufgrund der notwendigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung den Schutzziele. Nicht ackerbaulich genutzte Flächen sollen zur Einhaltung der Schutzziele entweder als Grünlandflächen entwickelt werden oder sich als sonstige naturnahe Flächen entwickeln. Die Anlage von Wildäckern, die regelmäßig umgebrochen und z. T. mit gebietsfremdem Saatgut bearbeitet werden, widerspricht folglich dem Schutzziel dieser Verordnung.

Darüber hinaus sind Wildäcker und Fütterungsplätze dazu geeignet, die natürliche Vegetation und die gegebenen Bodenverhältnisse des Gebiets zu verändern oder z. B. durch Eutrophierung zu schädigen.

Ebenso freigestellt ist die Anlage von mobilen oder festen Ansitzen und Hochständen, wenn sie landestypisch vorwiegend aus Holz bestehen. Das bedeutet, dass sie der Umgebung angepasst und möglichst unauffällig zu gestalten sind. Sie dürfen keinesfalls das Landschaftsbild stören und sollten von vorhandenen Wegen aus erreichbar sein. Ihre Anzahl ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

### **Zu § 6 (1) Nr. 5 (Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Bauten, Wege etc.)**

Es sind Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Anlagen/Bauten sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise möglich. Hierzu zählen Unterhaltungsarbeiten wie das Planieren, Verdichten oder Abschieben der vorhandenen Wegebeläge, Mäharbeiten im Rahmen der gesetzlichen Fristen im Bereich der zu den Wegen gehörenden Säume oder Instandhaltungsarbeiten vor allem in Bezug auf die Wegebeläge bei Verwendung der im aktuellen Zustand eingebauten Materialien. Eine Veränderung der Wegebeläge im Sinne eines Einbringens von Befestigungsmaterialien, die bisher nicht verwendet wurden, ist allerdings nicht gestattet. Die Befestigung eines bisher unbefestigten Weges (Gras- oder Erdweg) durch eine wassergebundene Decke oder die Asphaltierung eines bisher durch Schotterbelag gesicherten Weges wären daher beispielsweise nicht erlaubt.

Freigestellt ist ebenso die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde. Die Unterhaltung der Wege im LSG hat unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und ohne Beeinträchtigung der Wegeseitenstreifen zu erfolgen.

Das LSG beinhaltet auch bachnah kleine Teile von Hausgrundstücken. Den Eigentümern soll die Möglichkeit gegeben werden, die dazugehörigen Zäune instandzuhalten und bei Abgang in gleicher Art und Umfang zu erneuern. Bei umfangreichen Erneuerungsmaßnahmen wird empfohlen, sich im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Zu § 6.(1) Nr. 6 (Nutzung und Pflege der bestehenden Sportanlagen)**

Es sind Überwachungs-, Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Sportanlagen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise möglich. Die Sportanlagen können weiterhin in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang genutzt werden. Bezüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wird auf § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung verwiesen.

Die Unterhaltung hat unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten zu erfolgen.

### **Zu § 6 (1) Nr. 7 (Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen mit Ausnahme der Schmutzwasserleitung)**

Es sind Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Leitungen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise möglich. Die Leitungen können weiterhin in bisherigem Umfang genutzt werden. Bezüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wird auf § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung verwiesen.

Die Unterhaltung hat unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten zu erfolgen.

### **Zu § 6 (1) Nr. 8 (Unterhaltung der vorhandenen Schmutzwasserleitung)**

Die Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der entlang von Riehe und

Alme vorhandenen Schmutzwasserleitung sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung) sind möglich. Der Abstimmungsvorbehalt dient lediglich der einzelfallbezogenen Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen der Natur (z. B. Detailregelung von Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten zur Erhaltung gefährdeter Artvorkommen). Zu den hier angesprochenen Arbeiten zählen unter anderem Böschungssicherungs- und Erdarbeiten, Freihalten der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01.10 bis 29.02 eines jeden Jahres bei möglicher Gefährdung der Leitung.

#### **Zu § 6 (1) Nr. 9 Rückbau von baulichen Anlagen**

Der Neubau an gleicher Stelle fällt nicht unter diese Freistellung.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. U. a. ist bei Anzeichen von strenggeschützten Arten auch bei einem Abriss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

#### **Zu § 6 (1) Nr. 10 (Gehölzpflege)**

s. hierzu Ausführung zu § 5 (1) Nr. 4

#### **Zu § 6 (1) Nr. 11 (Gefahrenabwehr)**

Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, in der Pflicht ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Die Gefahrenabwehr i. S. d. niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat stets Vorrang vor den Regelungen des LSG. Die Anzeigepflicht dient dazu, der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeit einer naturschutzfachlichen Prüfung und ggf. Steuerung einzuräumen. Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr kann die Maßnahme zur Gefahrenabwehr sofort umgesetzt werden. Die Naturschutzbehörde ist unmittelbar nach der Durchführung zu informieren und die Notwendigkeit der Maßnahme ist darzulegen.

#### **Zu § 6 (1) Nr. 12 (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)**

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist zuvor die Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Dabei geht es um Kenntnisnahme der Behörde, sowie ggf. eine korrigierende oder ergänzende Einflussmöglichkeit.

Grundsätzlich wird damit die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erhaltung der FFH-Lebensräume und -Arten bzw. zur Wahrung des Schutzzwecks sichergestellt.

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

## **Zu § 6 (2)**

Hinweis auf weitere zu beachtende naturschutzrechtliche Bestimmungen.

## **Zu § 7 Befreiungen:**

### **Zu § 7 (1)**

Es wird der gesetzliche Rahmen für Befreiungen gem. BNatSchG wiedergegeben.

### **Zu § 7 (2)**

Das Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG stellt an sich eine Befreiung gleichwertige Regelung dar. Inhalt der Prüfung sind jedoch nur die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele. Alle übrigen Verordnungsinhalte müssen gesondert geprüft werden und können durch die zuständige Naturschutzbehörde befreit werden.

## **Zu § 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 S. 2, 2. HS BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

## **Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten:**

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

## **Zu § 11 Inkrafttreten:**

§ 10 bildet den formalen Abschluss dieser Verordnung.